

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Projektentwicklung Bürgerwindpark Attendorn GmbH wurde 2016 auf die Initiative des Stadtrates der Hansestadt Attendorn gegründet. Ziel war die Projektierung eines Bürgerwindparks auf dem Stadtgebiet Attendorn, um die Wertschöpfung aus der Nutzung der Windenergie vor Ort zu halten und Akzeptanz für den Bau von Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung zu schaffen. Gleichberechtigte Gesellschafter und somit auch Risikokapitalgeber für dieses Projekt sind die Hansestadt Attendorn, die BiggeEnergie GmbH & Co. KG und die Volksbank Sauerland eG.

Konfrontiert mit einer zunehmenden Aktivität auswärtiger Projektierer auf dem Stadtgebiet Attendorn ist unsere Projektierungsgesellschaft bereits im Jahre 2016 auf Grundlage der im damaligen Entwurf zur Änderung des Regionalplans im Regierungsbezirk Arnsberg dargestellten Windenergiebereiche an Grundstücksbesitzer mit entsprechenden Nutzungsverträgen herangetreten und konnte entsprechende zusammenhängende Flächenbereiche für die Projektierung eines Bürgerwindparks sichern.

Die Bemühungen der Stadt Attendorn über eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu steuern wurden durch sich immer wieder ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen erschwert. Insbesondere der Wechsel der NRW-Landesregierung in 2017 mit den angekündigten restriktiveren Regelungen zur Zulässigkeit der Windenergie hat hier zu einer deutlichen Verzögerung der Planungen geführt. Diese sind in der Zwischenzeit jedoch endlich weiter gediehen.

Die bisher veröffentlichten Entwürfe zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Hansestadt Attendorn waren Grundlage für die weiteren konkreten und somit auch kostenintensiven Planungen mit entsprechenden Gutachten (Artenschutz, etc.) für die Errichtung eines Bürgerwindparks unsererseits.

Ihre Bemühungen für eine schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und eine Änderung des LEP mit nachvollziehbaren Regelungen für die Windenergie begrüßen wir grundsätzlich.

Die Regelungen für den Übergangszeitraum halten wir für nicht zielführend. Insbesondere für unser Projekt, ein von der Landesregierung ausdrücklich gewünschtes Bürgerenergieprojekt, droht nach jahrelangen kostenintensiven Planungen das vorläufige Ende. Für das Stadtgebiet Attendorn ist bis auf einen vernachlässigbar kleinen Flächenbereich keine Kernpotentialfläche vorgesehen, obwohl die Planungen und öffentlichen Entwürfe zur Aufstellung eines sachl. Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Stadt Attendorn mit Ausweisung von Windvorrangzonen mehrere größere für die Windenergie geeignete Flächenbereiche auf dem Stadtgebiet identifiziert haben. Diese Planungen sind der Regierungsbezirksbehörde Arnsberg auch bekannt. Sollte es der Stadt Attendorn nicht gelingen, ihren Flächennutzungsplan fristgerecht fertig zu stellen, so ist bis zur geplanten Aufstellung der Regionalpläne bis frühestens 2025 keine planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von WEA auf dem Attendorner Stadtgebiet gegeben. Die Planungskulisse des Regionalplanes ist darüber hinaus ebenso unbekannt und wieder fraglich. Damit würden unsere jahrelangen Bemühungen für einen Bürgerwindpark ins Leere laufen. Das kann nicht das Ziel der geplanten Änderung des LEP sein. Einem konkreten kommunalen Bürgerenergieprojekt in einem fortgeschrittenen Planungsstadium würde die Konformität mit den Steuerungszielen abgesprochen, damit die regionalen Planungsträger später noch planerische Auswahlentscheidungen haben. Der gewünschte Windenergieausbau droht wieder um Jahre nach hinten verzögert zu werden.

Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, die Ausweisung der Kernpotentialflächen und/ oder die Regelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA im Übergangszeitraum anzupassen. In

